

## Praxisbeispiele für die Beratung und Kontrolle zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 (Stand: 06.02.2026)

Erarbeitet: Länder-AG Bio-Geflügel und BÖLW

### Hinweis/Einführung:

Die nachfolgenden Praxisbeispiele zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 und der weiteren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 sollen Wirtschaftsbeteiligte und Kontrollstellen sowie Zuständige Behörden für die ökologische Produktion bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen in der Bio-Geflügelhaltung unterstützen. Ziel ist es, eine Harmonisierung der Umsetzung des EU-Rechts in Deutschland zu erreichen und nachhaltig umzusetzen.

### I: Themenbereich Stall (-bau, -beschaffenheit, -größe)

#### 1. Rampen bei Ein- und Ausflugklappen (Höhe der Rampen)

- Vorgaben der EU-Öko-Durchführungsverordnung:

Art. 15 (1) e) DVO (EU) 2020/464

Art. 15 (2) a) DVO (EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

Eine Aufkantung, die als Schutz vor dem Eindringen von Wasser dient oder das Entmisten erleichtert, gilt als barrierefrei, wenn die Vorgaben gemäß Art. 15 (1) c) und (2) a) DVO (EU) 2020/464 eingehalten werden. Gleiches gilt, wenn statt Rampen Stufen angebracht werden. Der Zugang gilt dann als einfach, wenn er von den Tieren gut genutzt werden kann.

Werden Rampen oder Stufen verbaut, muss die Steigung so gewählt sein, dass die Tiere diese nicht mit der Brust berühren. Die Rampen bzw. Stufen bleiben Teil der anrechenbaren Bewegungsfläche. Diese Rampen bzw. Stufen zu Ein- und Ausflugklappen müssen gewährleisten, dass der Grünbereich einsehbar ist.

#### 2. Definition Sitzstange und erhöhte Sitzebene im Kontext mit Mast und Junghennenaufzucht

- Vorgaben der EU-Öko-Durchführungsverordnung:

Art. 15 (5) DVO (EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

Anforderung: In stationären und mobilen Ställen müssen Sitzstangen und / oder erhöhte Sitzebenen entsprechend der Größe der Gruppe und der Entwicklung der Tiere installiert sein.

Damit sich die Tiere bereits in einem frühen Alter an die Nutzung von Sitzstangen und erhöhten Sitzebenen gewöhnen können, müssen diese demnach bereits zur Einstellung der Küken bereitgestellt werden.

Für ein mitwachsendes Stallsystem sowie für die Nutzung von mobilen Sitzstangen und/oder Sitzebenen sollte ein Managementplan bzw. ein Bewirtschaftungskonzept vorliegen, das die Umsetzung der oben genannten Anforderung der EU-Öko-Verordnung aufzeigt.

- Praxisbeispiele:

Für Junghennen werden erhöhte Ebenen mit einer Mindestfläche von 10 cm bzw. 100 cm<sup>2</sup> pro Tier gefordert. Da sich die Tiere im Wachstum befinden, muss in der ersten Aufzuchtphase (bis max. Ende 7. Woche) nicht die gesamte Sitzstangenlänge bzw. Fläche zur Verfügung gestellt werden. Der Mindestanteil Sitzstangen und / oder erhöhte Sitzebenen ab Einstellung sollte 30% umfassen.

### 3. Festlegungen, was Bestandteil des Geflügelstalls ist

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:  
Art. 3 Nr. 28 und 69 VO (EU) 2018/848  
Art. 34 (1), (5) VO (EU) 2018/848  
Anhang (Anh.) II Teil II Nr. 1.6.5. und 1.9.4.4. VO (EU) 2018/848  
Art. 14 und Art. 15 (2) c) und d) DVO (EU) 2020/464
- Hinweise für die Umsetzung:  
Der Betrieb muss festlegen, welche baulichen Anlagen und Betriebseinrichtungen Bestandteil des Geflügelstalls sind (Betriebsbeschreibung).

### 4. Einhaltung der maximalen Besatzdichte bei Legehennen auch während der Nichtaktivitätsphase (Nacht = Dunkelphase)

- Vorgaben der EU-Öko-Durchführungsverordnung:  
Art. 15 (2) c), (3) a), (3) b) i) DVO (EU) 2020/464  
Anh. I Teil IV DVO (EU) 2020/464
- Hinweise für die Umsetzung:  
Die Besatzdichte von sechs Tieren pro Quadratmeter Stallfläche darf zu keiner Zeit überschritten werden. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn im Betrieb der Zusätzlich überdachte Außenbereich zur Anwendung kommt.  
Der Betrieb hat in der Betriebsbeschreibung festzulegen, wie er die Anforderungen gemäß der Definition in Art. 3 Nr. 69 VO (EU) 2018/848 in seinem Betrieb umsetzt.

### 5. Die maximal zulässige Tierzahl in Geflügelställen darf auch bei zu erwartenden Verlusten nicht überschritten werden

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:  
Anh. II Teil II Nr. 1.9.4.4.n) VO (EU) 2018/848  
Art. 15 (3) b) DVO (EU) 2020/464
- Hinweise für die Umsetzung:  
Bei den Vorgaben zur maximalen Herdengröße sind alle Tiere – unabhängig von ihrem Geschlecht – zu berücksichtigen. (Beispiel: Auch zugestellte Hähne bei Legehennen.)

### 6. Einstreu muss auch im Innenbereich generell vorhanden sein

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:  
Anh. II Teil II Nr. 1.9.4.4. a) VO (EU) 2018/848 i.V.m. Art. 15 (2) c), 15 (4) b) DVO (EU) 2020/464  
Anh. II Teil II Nr. 1.6.3. VO (EU) 2018/848  
Art. 3 Nr. 28 VO (EU) 2018/848
- Hinweise für die Umsetzung:  
Mindestens ein Drittel der jederzeit nutzbare Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein und mit Streumaterial (z. B. Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf) bedeckt sein. Die oben genannten Streumaterialien können durch weitere organische Materialien wie beispielsweise Dinkelspelzen oder Sonnenblumenschalen ergänzt werden.  
Als Bodenfläche gilt die Stallfläche ohne die darüber liegenden Ebenen.

# Bio-Geflügelhaltung in Deutschland – Praxisbeispiele

---

Eine Veranda muss generell eingestreut sein. Zusätzlich ist Nr.1.6.3. VO (EU) 2018/848 zu beachten.

## 7. Höhe der Sichtabgrenzungen zwischen nebeneinander liegenden Stallabteilen in Gebäuden

- Vorgaben der EU-Öko-Durchführungsverordnung:

Die Abtrennung von Stallabteilen ist in der DVO (EU) 2020/464 geregelt:

- Art. 15 (3) a), c) für anderes Mastgeflügel als Gallus gallus
- Art. 15 (3) a), d) für Elterntiere, Legehennen, Junghennen, Bruderhähne und Mastgeflügel der Art Gallus gallus

- Hinweise für die Umsetzung:

Eine feste Trennwand gemäß Buchstabe c) ist eine geschlossene Wand, die im oberen Bereich lichtdurchlässig sein kann. Auch bei durchlaufenden Versorgungseinrichtungen ist eine vollständige Abtrennung zu gewährleisten.

Die Regelungen zielen insgesamt auf den Tierschutz ab. In Bezug auf Art. 15 (3) a) DVO (EU) 2020/464 bezüglich der Kontakteinschränkung kann dies bedeuten, dass bei mehreren Stallabteilen in einem Gebäude eine Sichttrennung als Abgrenzung zwischen den Stallabteilen empfohlen wird, um zu verhindern, dass die Tiere in einen benachbarten Stall sehen können.

Bei der Auswahl der Trennungsmöglichkeiten von Stallabteilen gemäß Art. 15 (3) b) DVO (EU) 2020/464 muss gewährleistet sein, dass die Aneinanderreihung von Stallabteilen keine negativen Auswirkungen auf den Tierschutz hat.

## 8. Zu erfassende Angaben in Haltungsbüchern bezüglich der Tierabgänge im Falle der Ausstallung

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Art. 39 (1) a) VO (EU) 2018/848, Art. 2 (1) DVO 2021/2119, Art. 1 (5) h) DelVO (EU) 2021/771  
Anhang II Teil II Nr. 1.7.12. VO (EU) 2018/848

- Hinweise für die Umsetzung:

Bei der Ausstallung ist der Viehbestand/Stall zu erfassen. Sofern beim Ausstallen nicht selbst gezählt wird, kann die Abrechnung des Schlachthofs, in der auch die toten und untauglichen Tiere aufgeführt sind, als Grundlage für den Eintrag „Abgang“ im Haltungsbuch dienen. In diesem Fall müssen zusätzlich die nach der Ausstallung vorhandenen toten und lebenden im Betrieb verbleibenden Tiere gezählt bzw. erfasst werden.

## 9. Umsetzung der Regeln für die Veranda und den zusätzlichen überdachten Außenbereich eines Geflügelstalls

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Art. 3 Nr. 28 VO (EU) 2018/848,  
Anh. II Teil II Nr. 1.6.1., 1.6.3. und 1.6.5. VO (EU) 2018/848  
Art. 15 (2) DVO (EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

Ein Geflügelstall (Art. 3 Nr. 69 VO (EU) 2018/848), der nach Herden unterteilt sein kann, kann bzw. muss unterschiedlich ausgestattete Bereiche haben, die wie folgt charakterisiert sind:

- a. Innenbereich des Stalls (Art. 15 (2) a), b) DVO (EU) 2020/464),

## Bio-Geflügelhaltung in Deutschland – Praxisbeispiele

---

Dieser kann ggf. (Art. 15 (4) a) DVO (EU) 2020/464) bis zu drei Ebenen enthalten und muss die Anforderungen von Anhang II Teil II Nr. 1.6.1. der VO 2018/848 erfüllen. Er umfasst nicht die Flächen des zusätzlich überdachten Außenbereichs;

b. Veranda (Art. 3 Nr. 28 VO (EU) 2018/848),

mit Außenklima, während der Auslaufzeiten zugänglich, und deren nutzbare Fläche nicht bei der Besatzdichte und den Mindeststall- und Außenflächen berücksichtigt wird,

c. Zusätzlich überdachter Außenbereich (ZüA) (Art. 15 (2) c) Satz 2 DVO (EU) 2020/464),

Dieser hat durch Isolation kein Außenklima, aber auch nicht dasselbe Klima wie der Innenbereich des Stalls. Er hebt sich baulich durch die Isolation und in der Bewirtschaftung durch die ständige Zugänglichkeit von der Veranda ab und ist bei der Besatzdichte berücksichtigt. Insbesondere bezogen auf Hitze und Frost sind ggf. befristet wirkende bauliche oder Bewirtschaftungsvorkehrungen zur Sicherstellung des Wohlbefindens der Tiere zu treffen.

Umsetzung von Art. 15 (2) c) i) DVO (EU) 2020/464:

„Rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich“: Die Anforderungen an die Mindeststallfläche sind jederzeit einzuhalten. Bei Nutzung des ZüA als Stallfläche sollten die Ein- und Ausflugklappen zwischen Innenbereich und ZüA idealerweise entfernt oder nachweislich dauerhaft fixiert werden. Eine Kontrolle muss möglich sein (Vorgabe EU-Kontrollverordnung).

Der Betrieb hat in seiner Betriebsbeschreibung festzulegen und aktuell zu dokumentieren, wie er seinen „Geflügelstall“ gemäß der Definition in Art. 3 Nr. 69 VO (EU) 2018/848 einteilt und die Anforderungen an die einzelnen Flächen umsetzt. Ein ZüA kann in einer Geflügelaufzucht unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Mindeststallfläche (21 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup>) später bereitgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass Zugang zum Freigelände gewährt wird, wenn es die physiologischen und physischen Bedingungen gestatten.

Bei der Kontrolle durch die Kontrollstelle muss jeder Stall einzeln geprüft werden, nicht das Unternehmen als Ganzes.

Hinweis zu spezifischen Ländervorgaben:

In Sachsen-Anhalt muss die Anerkennung für einen ZüA im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erfolgen.

### **II: Themenbereich Auslauf**

#### **10. Umstellungszeiten auf Auslauflächen, die von anderen Tierarten als Pflanzenfressern genutzt werden**

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Anh. II Teil I Nr. 1.7.4.2. VO (EU) 2018/848

Anh. II Teil I Nr. 1.7.5. b) VO (EU) 2018/848

- Hinweise für die Umsetzung:

Unter Berücksichtigung von Anhang II Teil I Nr. 1.7.4.2. VO (EU) 2018/848 kann der Umstellungszeitraum für Weideland und Auslauflächen auf ein Jahr gekürzt werden.

#### **11. Kriterien, die auf eine mögliche Überweidung des Bodens hinweisen und Korrekturmaßnahmen verlangen**

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Anh. II Teil II Nr. 1.9.4.4.h), i), j) VO (EU) 2018/848

Art. 16 (3), (4) und (5) DVO (EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

Gemäß Art. 16 (3) und (4) der DVO (EU) 2020/464 sollte eine Vegetationsdecke neben Gras und Kräutern aus unterschiedlichen Pflanzen, beispielsweise Bäumen oder Sträuchern als Leitelemente, bestehen. Bäume und Sträucher werden in dem Umfang als Vegetationsdecke berücksichtigt, in dem sie den Auslaufboden während der Vegetationszeit bzw. bei immergrünen Pflanzen dauerhaft von oben abdecken.

Der Umfang ist beschränkt durch die Anforderung des Anhangs II Teil II Nr. 1.9.4.4. i) der VO (EU) 2018/848. Dieser sieht vor, dass im Grünauslauf, außer den in Buchstabe i) beispielhaft beschriebenen Ausnahmesituationen, so viel Raufutter aus Gras- und Krautvegetation vorhanden sein muss, dass das Geflügel seinen gesamten Raufutterbedarf aus dem Auslauf decken kann. Soweit das nicht möglich ist, ist Raufutter beizugeben.

## 12. Strukturelemente und Mindestvorgaben für den Zuschnitt des Auslaufs

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Anh. II Teil II Nr. 1.9.4.4. c), d), e), g), h), i), j) VO (EU) 2018/848

Art. 16 (1) bis (6) DVO (EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

Gemäß Art. 16 der DVO (EU) 2020/464 muss der Auslauf so gestaltet sein, dass er von den Tieren vollständig und gleichmäßig genutzt werden kann.

Bei der Planung und Ausführung von Stallneubauten ist die tierartspezifische Lauffreudigkeit für die Auslauftiefe zu berücksichtigen. Ansaaten und Pflanzungen sind insbesondere im stallfernen Bereich möglichst frühzeitig in der Bauphase anzulegen, damit bei der ersten Einnistung ein verordnungskonformer Auslauf vorhanden ist.

Wenn bei einer Vor-Ort-Prüfung festgestellt wird, dass der Auslauf durch unzureichende betriebliche Strukturmaßnahmen nicht vollständig und gleichmäßig genutzt wird, müssen weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Auslaufs ergriffen werden, mit denen eine kurzfristige Verbesserung erreicht werden kann. Wenn keine erfolversprechenden Maßnahmen möglich sind, ist die Anzahl der Tiere auf die tatsächlich genutzte Fläche anzupassen.

Der Betrieb soll bei jungen und neu eingestellten Tieren Maßnahmen ergreifen, um eine vollständige Nutzung des Grünauslaufs so bald wie möglich zu erreichen, nachdem ihnen der Zugang gewährt wurde.

## 13. Tageszeit, ab der für Legehennen spätestens Auslauf gewährt werden muss

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Anh. II Teil II Nr. 1.9.4.4. e) VO (EU) 2018/848

Anh. II Teil II Nr. 1.9.4.4. l) VO (EU) 2018/848

- Hinweise für die Umsetzung:

Der Zugang für Legetiere ist zu gewähren, wenn es ihr physischer und physiologischer Zustand zulässt. Der Zugang sollte so früh wie möglich und spätestens um 10 Uhr erfolgen, um die Eiablage und Futteraufnahme vor Auslaufbeginn zu ermöglichen.

Ein Nachweis ist im Auslaufjournal zu erbringen.

## 14. Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund des Gesundheitsstatus (z. B. Behandlungsphase, tierärztliche Bescheinigung)

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Anh. II Teil II Nr. 1.5.2.1., 1.5.2.2., 1.5.2.7., 1.6.9., 1.7.3., 1.9.4.4. d), e) VO (EU) 2018/848  
Art. 39 (1) b), c), d) VO (EU) 2018/848

- Hinweise für die Umsetzung:

Je Herde ist eine Dokumentation über nicht erfolgten Auslauf im Auslaufjournal i. V. m. der Aufzeichnungspflicht nach Anhang II Teil II Nr. 1.5.2.7. VO (EU) 2018/848 erforderlich.

Wenn nur einzelne Tiere der Herde betroffen sind, müssen diese im Krankenstall/Krankenabteil separiert werden. Die übrigen Tiere der Herde müssen Auslauf erhalten, während die Einzeltiere im Stall bleiben dürfen.

Die zuständige Behörde kann gemäß Art. 39 (1) b) VO (EU) 2018/848 auferlegen, dass eine unverzügliche Meldung über die Einschränkung der Auslaufgewährung aufgrund von Medikamentengaben unter Angabe der Begründung erfolgt.

### 15. Keine Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund des Vegetationsverlaufs oder einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Art. 39 (1) c) und d) ii) und Anh. II Teil II Nr. 1.6.4., 1.7.2., 1.9.4.4. c) VO (EU) 2018/848,  
Anh. I Teil IV DVO (EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

Eine Auslaufbeschränkung darf es aufgrund des Vegetationsverlaufs oder einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe generell nicht geben.

Die Einhaltung der Mindestauslaufflächen muss jederzeit gewährleistet sein. Bei Problemen muss der Betrieb einen Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmen zur Pflege der Grasnarbe festlegen. Wenn eine Regeneration der Grasnarbe im vorhandenen Auslauf regelmäßig nicht realisierbar ist, sind zusätzliche Flächen als Ersatzflächen (Wechselausläufe) vorzuhalten oder entsprechend weniger Tiere einzustallen.

### 16. Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund von sonstigen behördlichen Anordnungen

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Anh. II Teil II Nr. 1.7.3. und speziell für Geflügel in Nr. 1.9.4.4. d), e), f) und j) VO (EU) 2018/848

- Hinweise für die Umsetzung:

Die zuständige Behörde kann Einschränkungen des Auslaufs anordnen, beispielsweise aus Seuchenschutzgründen.

Die Anforderung einer Mindestauslaufzeit von einem Drittel der Lebensdauer ist für Legehennen und Mastgeflügel bei behördlich angeordneter Aufstallung aufgehoben (siehe Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.4. d) der VO (EU) 2018/848).

### 17. Umstellung vom Junghennenstall in den Legehennenstall und Belassen der Tiere in den ersten Tagen im Stall.

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Art. 3 Nrn. 29, 30 VO (EU) 2018/848

Anh. I Teil IV DVO (EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

# Bio-Geflügelhaltung in Deutschland – Praxisbeispiele

---

Die rechtlichen Anforderungen an die Größe des Auslaufs ändern sich mit Beginn der 18. Lebenswoche: Für Junghennen unter 18 Wochen beträgt die Mindestanforderung 1 m<sup>2</sup>, für Legehennen, die mindestens 18 Wochen alt sind, 4 m<sup>2</sup>.

Die Tiere müssen grundsätzlich tagsüber uneingeschränkten Zugang zum Freigelände haben. Sollte es nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erforderlich sein, die Tiere für eine begrenzte Zeit im Stall zu belassen (im Hinblick auf das Tierwohl, um die Nestgängigkeit zu fördern und das Auffinden von Futter- und Tränkestellen sicherzustellen, sowie im Hinblick auf die Lebensmittelhygiene, um Bodeneier zu verhindern), ist dies möglich. Der Zeitraum muss plausibel sein und dokumentiert werden.

## 18. Mindestanforderungen an die Fläche für den Wechsellauslauf

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Anh. II Teil II Nrn. 1.6.4., 1.7.2., 1.9.4.4.c) VO (EU) 2018/848

Anh. I Teil IV DVO (EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

Auch bei einem Wechsellauslauf sind für Geflügel zu jeder Zeit die vorgeschriebenen Mindestaußenflächen gemäß Art. 14 i. V. m. Anhang I Teil IV der Verordnung (EU) 2020/464 einzuhalten.

## 19. Mindestbreiten bei Ausflughäusern und im Grünauslauf für alle Geflügelarten

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Art. 15 (1) c), (2) b), Art. 16 (1), (4) DVO (EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

Eine Mindestbreite für die Auslaufläche ist nicht festgelegt, jedoch muss ein ungehinderter Zugang gewährleistet sein. Sie sollte die Mindestlänge der Ein- und Ausflughäuser nicht unterschreiten.

Bei Unterschreitung dieser Mindestlänge dürfen Verengungen im Auslauf nicht dazu führen, dass das gesamte Freigelände nicht gleichmäßig von den Tieren genutzt wird. Engpässe, wie beispielsweise Brücken oder Tunnel, die den Zugang zum Auslauf ermöglichen, sind zulässig, solange die Tiere sie dauerhaft nutzen und die Auslaufläche vollständig und gleichmäßig genutzt wird.

## 20. Ausgestaltung der Frontseite der Veranda

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Art. 3 Nr. 28 VO 2018/848,

Anh. II Teil II Nr. 1.6.1. VO 2 (EU) 018/848

Art. 15 (2) c) DVO(EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

Die Entscheidung, ob an der Frontseite Lochbleche mit einem Öffnungsanteil von ca. 30 % als Außenverkleidung (statt Maschengitter) möglich sind, trifft die Kontrollstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde. Die Behörde kann das grundsätzliche Einvernehmen für ihr Land erklären.

Eine Veranda ist in Art. 3 Nr. 28 VO (EU) 2018 /848 als nicht isolierter Außenklimabereich definiert. Sie ist nicht mit dem zusätzlichen überdachten Außenbereich nach Art. 15 (2) c) Satz 2 DVO (EU) 2020/464 gleichzusetzen.

### 21. Mindestbedingungen für die Auslaufgestaltung in unmittelbarer Nähe der Stallgebäude (Bezug: Sicherung/Umsetzung der Bereitstellung einer Vegetationsdecke)

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Anh. II Teil II Nr. 1.7.2. VO (EU) 2018/848

Art. 16 (1) DVO (EU) 2020/464

- Hinweise für die Umsetzung:

Für die Gestaltung der Auslaufläche in unmittelbarer Nähe zum Stall gibt es keine besonderen Regelungen, allerdings muss ein ungehinderter Zugang zum Auslauf gewährleistet sein.

Das Aufbringen von Mulch oder Schotter mit geeigneter Struktur ist zulässig. Materialien, die den Zugang zum Auslauf nicht behindern und die Auslaufnutzung offensichtlich nicht einschränken, sind zulässig, sofern die Tiere den Übergang gut annehmen.

Diese Flächen bleiben als Auslauflächen anrechenbar.

### 22. Auslaufdesinfektion mit Branntkalk (= Calciumoxid (CaO) nach der DüMV Anlage 1 1.4.2: mindestens 65 % CaO)

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:

Anh. II Teil II Nrn. 1.5.1.6., 1.5.1.7. VO (EU) 2018/848

- Hinweise für die Umsetzung:

Auch auf nicht überdachten Flächen kann Branntkalk zur Desinfektion genutzt werden. Diese Flächen sind dann gemäß Anhang II Teil II Nrn. 1.5.1.6., 1.5.1.7. VO (EU) 2018/848 als Anlagen zu bewerten und nicht als Auslauflächen im Sinne von Anhang I der DVO (EU) 2020/464. Hierzu können auch stationäre Unterstände gezählt werden, die in der Betriebsbeschreibung dokumentiert sind.

Nur bei einer behördlichen Anordnung kann unter Berücksichtigung von Anhang II Teil I Nr. 1.7.3. VO (EU) 2018/848 Branntkalk auch im übrigen Auslauf angewendet werden. Die zuständige Behörde für den Ökolandbau kann einen neuen Umstellungszeitraum sowie weiterführende Bedingungen festlegen.

Kalke hingegen, die in Anhang II der DVO (EU) 2021/1165 gelistet sind (z.B. Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs), können bei Bedarf als Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Art. 24 (1) b) VO (EU) 2018/848 auch im Grünauslauf eingesetzt werden.

Im Projektbericht zum BÖLN-Projekt „Grünauslauf für ökologisch aufgezogene Junghennen“ werden folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vorbeugung von Infektionsrisiken gegeben: „Pflegetmaßnahmen, wie Mulchen, Mähen oder bedarfsweise Kalken sollten in der Vegetationsperiode regelmäßig durchgeführt werden, um der Anreicherung von Keimen vorzubeugen.“

Auch bei akutem Befall mit Krankheitserregern gibt es Alternativen zum Einsatz von Branntkalk (z.B. thermische Desinfektion). Eine Anwendung von Branntkalk im Geflügelauslauf sollte daher nur als Begleitmaßnahme zur Sanierung des Auslaufs nach Feststellung eines konkreten Befalls erfolgen. Eine amtstierärztliche Anordnung durch den Kreisveterinär ist erforderlich.

- Hinweis zu spezifischen Ländervorgaben:

Länderspezifische Regelung im Land Sachsen-Anhalt nach den Entscheidungsvorschlägen zum Teil A TOP 11 des Ständigen Ausschusses vom 09.06.2021.

## 23. Bewertung von stromführenden Zäunen im Außenbereich

- Vorgaben des nationalen Rechts sind zu beachten:  
§ 3 Nr. 11 TierSchG,  
§ 13 (6) TierSchNutzTV

## 24. Führung eines Auslaufjournals

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:  
Art. 39 (1) a) VO (EU) 2018/848,  
Anh. II Teil II Nr. 1.7.3. VO (EU) 2018/848
- Hinweise für die Umsetzung:  
Ein Auslaufjournal ist generell zu führen.

## III: Themenbereich Fütterung

### 25. Die Vorgabe zur Raufutternorm ist durch eine Beimischung von Grünmehl zum Futter nicht erfüllt.

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung:  
Anh. II Teil II Nrn. 1.9.4.2.b), 1.9.4.4.i), j) VO (EU) 2018/848
- Hinweise für die Umsetzung:  
In der vegetationsarmen Zeit und bei Verwehrung des Grünauslaufs ist Raufutter in angemessener Form anzubieten.  
Bei Knappheit von Raufutter im Freigelände bzw. bei Anordnung einer Aufstallungsverpflichtung ist Raufutter in angemessener Form anzubieten. Beimischung von Grünmehl reicht nicht als Raufutter aus, es muss strukturiertes Futter wie z.B. Stroh, gehäckseltes Grünfutter und Silage angeboten werden. Das Futter muss den Bedürfnissen nach Picken, Zupfen und Zerreißen genügen.

## IV: Themenbereich Tierwohl

### 26. Einzuhaltende Bedingungen bei der Legepause (Mauser) bei Legehennen

- Vorgaben der EU-Öko-Verordnung sowie nationalen Rechts:  
Anh. II Teil II Nr. 1.7.3. VO (EU) 2018/848  
Art. 15 DVO (EU) 2020/464  
Anhang I Teil IV Nr. 3 DVO (EU) 2020/464  
§ 13 (3) TierSchNutzTV
- Hinweise für die Umsetzung:  
Eine Legepause ist möglich, sofern alle Anforderungen der EU-Öko-Verordnung erfüllt sind. Eine fachliche Begleitung (Berater, Betriebstierarzt) wird empfohlen.  
Die Tiere müssen immer Zugang zu Wasser und dem jeweiligen Futter haben.  
Die Tiere müssen während Ihres Lichttages Tageslichteinfluss haben. Innerhalb dieser Zeit muss Zugang zu Grünauslauf gewährleistet werden.  
Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund des Gesundheitsstatus - siehe Punkt 14